

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

CEBS Secretariat  
The Committee of European  
Banking Supervisors (CEBS)

Per E-Mail: cp18@c-eps.org

10178 Berlin, den 15. August 2008  
Burgstraße 28  
AZ ZKA: 413-CEBS  
AZ BdB: C 3 – Sz/Ha

## **Konsultationspapier zur technischen Empfehlung an die Europäische Kommission zu Optionen und nationalen Wahlrechten - CP18**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 22. Mai 2008 hatte CEBS das Konsultationspapier Nr. 18 (CP 18) mit Empfehlungen zur Behandlung von Optionen und nationalen Wahlrechten in der Capital Requirements Directive (CRD) veröffentlicht und eine Frist zur Stellungnahme bis zum 15. August 2008 eingeräumt. Die Möglichkeit zur Kommentierung des Dokuments nehmen wir gerne wahr und möchten Ihnen mit diesem Brief die Stellungnahme der deutschen Kreditwirtschaft zukommen lassen.

### **Allgemeine Anmerkungen**

Bevor wir die Änderungsvorschläge zu den nationalen Wahlrechten und Optionen des Konsultationspapiers im Detail kommentieren, möchten wir einige grundsätzliche Anmerkungen voranstellen.

Wir begrüßen grundsätzlich die Arbeiten von CEBS zur Reduzierung der Vielzahl von Optionen und nationalen Wahlrechten, die in den Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG enthalten sind.

Die weitere Harmonisierung der aufsichtlichen Regelungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes. Durch ein europaweit einheitliches Aufsichtsrecht können Wettbewerbsverzerrungen sowie zusätzliche Aufwendungen für grenzüberschreitend tätige Institute verringert werden.

Wir begrüßen insbesondere die vorgeschlagene Nutzung von „Joint Assessment“-Prozessen. Die gemeinsame Beurteilung von Sachverhalten fördert nach unserer Auffassung die Kooperation zwischen den europäischen Aufsichtsbehörden und führt gleichzeitig zu einer Angleichung der Aufsichtspraxis.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Durchführung von „Joint Assessment“-Prozessen auch für andere als die in CP18 betrachteten Themenbereiche eine geeignete Vorgehensweise darstellen würde. Ein Beispiel hierfür ist die Einstufung von zentralen Kontrahenten, deren Geschäfte auf Tagesbasis voll besichert sind (Anhang III, Teil 1 Nr. 2 i. V. m. Artikel 78.4 RL 2006/48/EG). Nach unserer Auffassung würde eine europaweit einheitliche Prüfung von Unternehmen, die als zentrale Kontrahenten im Sinne der CRD in Frage kommen, auf der Ebene von CEBS, analog zum Verfahren der Anerkennung von Rating-Agenturen, zu einer weiteren Konvergenz der Aufsichtspraxis beitragen. Darüber hinaus würde die Nutzung des „Joint Assessments“ den Prüfaufwand für die einzelnen europäischen Institute sowie für die nationalen Aufsichtsbehörden deutlich reduzieren. Weiterhin regen wir die Durchführung von „Joint Assessment“-Prozessen für die Festlegung von Drittstaaten, die über ein Aufsichtsregime verfügen, das materiell dem der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG gleichwertig ist, sowie die Bestimmung von Regionalregierungen und Gebietskörperschaften in diesen Drittstaaten, die von der dortigen Aufsicht wie Zentralregierungen behandelt werden (z. B. Anhang VI, Teil 1, Nr. 11 RL 2006/48/EG) an.

Bei nationalen Wahlrechten, deren Existenz durch die Berücksichtigung lokaler Marktbedingungen gerechtfertigt wird, regen wir an, grundsätzlich eine verbindliche gegenseitige Anerkennung („binding Mutual Recognition“) zu vereinbaren. Das heißt, die Entscheidung der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde sollte von den übrigen EU-Aufsichtsbehörden für Forderungen, die Institute aus anderen Mitgliedstaaten in diesem Markt ausreichen, verbindlich übernommen werden. Diese gegenseitige Anerkennung sollte zumindest für Entscheidungen von nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb der EU verbindlich sein. Nur so können Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Sofern ein Informationsdefizit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht, wie von CEBS als Argument für eine nicht verbindliche Mutual Recognition

angeführt, sollte dieses durch eine stärkere aufsichtliche Kooperation und Kommunikation im Rahmen der aufsichtlichen Offenlegung (Supervisory Disclosure) beseitigt werden.

Des Weiteren möchten wir anmerken, dass uns die Bedeutung der vorgeschlagenen Überführung von nationalen Wahlrechten in eine „Supervisory Decision to be used on a case by case basis“ nicht ausreichend klar ist. Nach unserer Auffassung sollten Regeln, deren Anwendung an die Einhaltung objektiver Kriterien geknüpft sind, durch alle europäischen Institute nutzbar sein, die die genannten Kriterien erfüllen. Gleichwohl obliegt es der nationalen Aufsichtsbehörde, für den Einzelfall zu prüfen, ob die Kriterien von dem jeweiligen Institut eingehalten worden sind.

Unseres Erachtens weisen die Empfehlungen von CP18 zur Änderung der nationalen Wahlrechte grundsätzlich in die richtige Richtung. Für einzelne Wahlrechte halten wir jedoch eine andere Lösung für angemessen und besser geeignet, um eine einheitliche Aufsichtspraxis in Europa zu erreichen. An dieser Stelle möchten wir auf unsere Vorschläge zur Änderung der Optionen und nationalen Wahlrechte in der ZKA-Stellungnahme vom 15. Oktober 2007 zum damals von CEBS veröffentlichten Fragebogen verweisen.

Im Folgenden erörtern wir die Änderungsvorschläge von CEBS, die nach unserer Einschätzung besondere Relevanz besitzen.<sup>1</sup>

## **Besondere Anmerkungen**

### 2. Own Funds, Artikel 58

Nach diesem Wahlrecht können die zuständigen Behörden ihren Instituten gestatten, von dem Kapitalabzug von zum Zwecke der Sanierung gehaltenen Finanzbeteiligungen abzusehen. Alle europäischen Institute sollten nach unserer Auffassung bei Einhaltung der notwendigen Kriterien die Möglichkeit haben, diese Regelung anzuwenden. Wir sehen keinen Grund, warum Institute, welche die Anforderungen an die Nutzung der Regelung erfüllen, aufsichtlich unterschiedlich behandelt werden sollten.

Wir bitten daher entweder über die Empfehlung einer „General Rule“ oder im CEBS-Advice zu diesem Wahlrecht klarzustellen, dass Institute von einem Abzug der Beteiligungen absehen können, falls die genannten Kriterien erfüllt sind.

---

<sup>1</sup> Wir nehmen auch diesmal keine Stellung zu den Wahlrechten Nr. 9 bis 11.

### 3. Own Funds, Artikel 59

Nach dieser Regelung können die Mitgliedstaaten einem Kreditinstitut gestatten, alternativ zum Kapitalabzug von Finanzbeteiligungen die Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Eigenmittel nach der Finanzkonglomerate-Richtlinie zu verwenden. CEBS schlägt eine Anpassung an den Wortlaut der Finanzkonglomerate-Richtlinie und eine Überführung in ein aufsichtliches Wahlrecht vor. Obwohl uns die Argumente von CEBS für die vorgeschlagene „Supervisory Decision“ nachvollziehbar erscheinen, sprechen wir uns dafür aus, dass jedes Institut die für sich geeignete Berechnungsmethode eigenständig auswählen sollte. Nur auf diese Weise kann der jeweiligen Unternehmensstruktur hinreichend Rechnung getragen werden.

Den Verweis auf den „consolidating supervisor“ im Änderungsvorschlag zu Artikel 59 halten wir in diesem Zusammenhang für nicht erforderlich. Wir schlagen daher vor, den Text wie folgt zu ändern:

*As an alternative to the deduction of the items referred to in points (o) and (p) of Article 57, Member States shall allow ~~their competent authorities, where they assume the role of consolidating supervisor with regard to a particular banking group, to decide, after consultation with the other relevant competent authorities and the banking groups itself,~~ to apply mutatis mutandis methods 1, 2 or 3 of Annex I to Directive 2002/87/EC. Method 1 (accounting consolidation) may be applied only if the competent authority is confident about [...].*

### 12. Scope of Application, Artikel 72.3

Wir lehnen eine „Supervisory Decision“ für die Befreiung von gruppenangehörigen Instituten von den Offenlegungsanforderungen ab, deren Mutterinstitute auf konsolidierter Basis vergleichbare Informationen über diese Institute bereitstellen. Die Aufbereitung der Daten zur Einhaltung der Offenlegungsanforderungen verursacht einen großen Aufwand in den Instituten, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht. Für die Marktteilnehmer ist vielmehr eine Offenlegung auf Basis der gesamten Gruppe hinsichtlich der Beurteilung der wirtschaftlichen Situation aussagekräftiger als separate Offenlegungen von jedem gruppenangehörigen Einzelinstitut. Das Wahlrecht sollte daher in eine „General Rule“ überführt werden.

13. Scope of Application, Artikel 73.1

Im Interesse einer konvergenten Aufsichtspraxis sollte nach unserer Auffassung klargestellt werden, dass die genannten Kriterien bei der Entscheidung, ob gruppenangehörige Institute in die Konsolidierung einzubeziehen sind oder nicht, von den Aufsichtsbehörden europaweit einheitlich ausgelegt werden müssten.

14. Scope of Application, Artikels 22, 24 und 25 RL 2006/49/EG

Um eine einheitliche Aufsichtspraxis zu gewährleisten, sollte klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörden bei der Entscheidung über die Ausnahme von der Anwendung der konsolidierten Eigenkapitalanforderung eine europaweit einheitliche Interpretation der Kriterien zugrunde legen müssten.

15. Counterparty Risk in Derivatives, Anhang III, Abschnitt 3

Alle Institute, die die genannten Anforderungen erfüllen, sollten nach unserer Ansicht die Methode zur Berechnung der zukünftigen potenziellen Kreditrisiken wählen dürfen.

Wir regen an, die Empfehlung in eine „Option für Institutions“ zu ändern.

16. Counterparty Risk in Derivatives, Anhang III, Abschnitt 6, Tz. 7

Beim Aufbau der internen Modelle legen die Institute entsprechend ihrer Risikobeurteilung die Höhe von Alpha fest. Die Angemessenheit der internen Modelle sowie der zugrunde liegenden Annahmen sollten in ihrer Gesamtheit von den Aufsichtsbehörden in den Zulassungsprüfungen bewertet werden. Eine separate Beurteilung von Alpha wäre unseres Erachtens nicht sachgerecht. Insofern begrüßen wir den Formulierungsvorschlag von CEBS.

17. Counterparty Risk in Derivatives, Anhang III, Abschnitt 6, Tz. 12

Die Aufsichtsbehörden prüfen die Angemessenheit der Höhe von Alpha im Rahmen der Zulassungsprüfungen der internen Modelle. Nach unserem Verständnis sollten die Institute entscheiden, ob sie eigene Schätzungen von Alpha in ihrem internen Modell verwenden möchten. Die Formulierung der Regelung sollte unseres Erachtens diese Intention klarer zum Ausdruck bringen.

18. Counterparty Risk in Derivatives, Anhang III, Abschnitt 7c (ii)

Nach unserer Ansicht sollte es den Instituten obliegen, die Methode zur Berechnung des Netto-Brutto-Quotienten zu nutzen, die sie für angemessen halten. Die Institutsentscheidung kann dann von den Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Prüfungen kritisch hinterfragt werden. Wir plädieren dafür, dieses nationale Wahlrecht in eine „Option for Institutions“ zu ändern. Falls jedoch Bedenken gegen ein „Option for Institutions“ bestehen, sprechen wir uns für eine getrennte Berechnung (i) des Netto-Brutto-Quotienten als „General Rule“ aus.

19. Standardised Approach, Artikel 80.3 & Anhang VI, Abschnitt 1, Tz. 24

Zur Sicherstellung eines Level-Playing-Fields ist es unseres Erachtens erforderlich, dass in den EU-Staaten für gleiche Positionen gleiche Risikogewichte zur Anwendung kommen. Da gegenwärtig für den Großteil der europäischen Institute noch kein externes Rating vorliegt, sprechen wir uns für die Option a) als „General Rule“ aus. Darüber hinaus können sich aus dem für Institute gewählten Risikogewichtungsansatz verschiedene andere Risikogewichtungen ableiten (z.B. für Regionalregierungen und Gebietskörperschaften, Covered Bonds, etc.). Das Wahlrecht für die Risikogewichtung von Instituten führt daher innerhalb Europas zu weitreichenden Verzerrungen bei der Risikogewichtung gleicher Positionen.

20. und 21. Standardised Approach, Artikel 80.7 und 80.8

Im Interesse einer einheitlichen Aufsichtspraxis in Europa begrüßen wir die Empfehlungen von CEBS zur Nullgewichtung von Intra-Gruppen-Forderungen sowie von Forderungen an Institute des gleichen Sicherungssystems.

22. Standardised Approach, Artikel 83.2

Die Qualität von unbeauftragten externen Bonitätsbeurteilungen sollte nach unserer Auffassung im Rahmen eines „Joint Assessment“-Prozesses analog zur allgemeinen Anerkennung von Rating-Agenturen zur Nutzung für Risikogewichtungszwecke von den Aufsichtsbehörden gemeinsam bewertet werden. Das aus der Prüfung resultierende Ergebnis wäre von allen nationalen Aufsichtsbehörden verbindlich zu übernehmen. Falls eine gemeinsame Entscheidung über die Nutzung unbeauftragter Ratings kurzfristig nicht erreichbar sein sollte, stimmen wir mit dem Vorschlag einer „Supervisory Decision“ überein. Im Zeitablauf sollten die Aufsichtsbehörden jedoch zu einem einheitlichen Verständnis über die Nutzung unbeauftragter Ratings kommen.

23. Standardised Approach, Anhang VI, Abschnitt 1, Tz. 5

Nach diesem Wahlrecht kann Forderungen an Zentralstaaten und -banken eines Drittlandes ein reduziertes Risikogewicht – analog der Regelung des Drittlandes – zugewiesen werden. Wir begrüßen die Empfehlung eines „Joint Assessment“-Prozesses. Das Ergebnis der gemeinsamen Beurteilung sollte aber für alle Aufsichtsbehörden verbindlich sein, um die angestrebte Harmonisierung der Aufsichtspraxis zu erreichen.

Wir sprechen uns daher für eine „binding Mutual Recognition“ aus. Darüber hinaus regen wir an, die geplanten „Joint Assessment“-Prozesse zeitnah durchzuführen.

24. Standardised Approach, Anhang VI, Abschnitt 1, Tz. 11

Nach diesem Wahlrecht können – analog der Regelung im Drittland – Forderungen an Regionalregierungen und Gebietskörperschaften eines Drittlandes wie Forderungen an diesen Zentralstaat behandelt werden. Wir begrüßen die Empfehlung eines „Joint Assessment“-Prozesses zur

Beurteilung der materiellen Gleichwertigkeit der Aufsichtsregime. Das Ergebnis der gemeinsamen Beurteilung muss aber für alle Aufsichtsbehörden verbindlich sein, um die angestrebte Harmonisierung der Aufsichtspraxis zu erreichen.

Wir plädieren insofern für die Empfehlung einer „binding Mutual Recognition“. Darüber hinaus sollte sich der „Joint Assessment“-Prozess nicht nur auf die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Aufsichtsregimes beschränken, sondern auch die Bestimmung von Regionalregierungen und Gebietskörperschaften in diesen Drittstaaten zum Gegenstand haben, die von der dortigen Aufsicht wie Zentralregierungen behandelt werden.

26. Standardised Approach, Anhang VI, Abschnitt 1, Tz. 15

Wir begrüßen die Empfehlung von CEBS, die Liste der öffentlichen Stellen, denen ein Risikogewicht wie dem Zentralstaat zugeordnet wird, bzw. die Kriterien zur Zuordnung des Risikogewichts zu veröffentlichen. Dies würde den Prüfaufwand für die einzelnen europäischen Institute sowie für die nationalen Aufsichtsbehörden deutlich reduzieren.

27. Standardised Approach, Anhang VI, Abschnitt 1, Tz. 17

Nach dieser Regelung können – analog der Behandlung im Drittland – Forderungen an öffentliche Stellen eines Drittlandes wie Forderungen an Institute behandelt werden. Wir begrüßen die Empfehlung eines „Joint Assessment“-Prozesses. Das Ergebnis der gemeinsamen Beurteilung sollte aber für alle Aufsichtsbehörden verbindlich sein, um die angestrebte Harmonisierung der Aufsichtspraxis zu erreichen.

Wir sprechen uns daher für eine „binding Mutual Recognition“ aus. Darüber hinaus sollte sich der „Joint Assessment“-Prozess nicht nur auf die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Aufsichtsregimes beschränken, sondern auch die Bestimmung von öffentlichen Stellen in diesen Drittstaaten zum Gegenstand haben, die von der dortigen Aufsicht wie Institute behandelt werden.



30. Standardised Approach, Anhang VI, Abschnitt 1, Tz. 63

Dieses Wahlrecht ermöglicht den zuständigen Behörden, überfälligen wertberechtigten Forderungen, die vollständig durch andere als für Zwecke der Kreditrisikominderung anerkannte Sicherheiten abgesichert sind, ein Risikogewicht von 100 % zuzuweisen. Obwohl wir eine „General Rule“ präferieren würden, können wir die Streichung dieses Wahlrechtes nach einer langen Übergangsperiode (bis Ende 2019) akzeptieren.

31. Standardised Approach, Anhang VI, Abschnitt 1, Tz. 64

Nach diesem Wahlrecht können die zuständigen Behörden gestatten, durch Wohnimmobilien besicherten überfälligen Forderungen ein reduziertes Risikogewicht zuzuordnen, sofern die Wertberichtigung mindestens 20 % der Forderung beträgt. Eine Streichung des Wahlrechtes erscheint uns nicht sachgerecht, da das Risiko der Forderung aufgrund der bereits getroffenen Risikovorsorge sowie der werthaltigen Sicherheit geringer ist. Wir sprechen uns insoweit für eine „binding Mutual Recognition“ aus. In gut entwickelten Märkten kann für die jeweils betrachtete Wohnimmobilie eine detaillierte Bewertung vorgenommen werden. Durch die Werthaltigkeit der Immobilie und die genaue Berechnung der Verwertungserlöse sind unseres Erachtens die Risiken von Krediten, die mit Wohnimmobilien aus entwickelten Märkten besichert sind, niedriger einzuschätzen, was sich auch in einem niedrigeren Risikogewicht widerspiegeln sollte.

33. Standardised Approach, Anhang VI, Abschnitt 1, Tz. 67

Nach diesem Wahlrecht können die zuständigen Behörden gestatten, dass wertberechtigten, nicht überfälligen Forderungen mit einem hohem Risiko, reduzierte Risikogewichte zugewiesen werden. Eine Streichung des Wahlrechtes erscheint uns nicht sachgerecht, da das Risiko der Forderung aufgrund der bereits getroffenen Risikovorsorge geringer ist.

Wir sprechen uns insoweit für eine „binding Mutual Recognition“ aus.

34. Standardised Approach, Anhang VI, Abschnitt 1, Tz. 68(e)

Nach unserer Auffassung ist die Erhöhung des Beleihungsauslaufs für mit Gewerbeimmobilien besicherte Kredite von 60 auf 70 % nicht angemessen. Wie CEBS bereits richtig anführt, wird dieses Wahlrecht von der Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht ausgeübt. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte das Wahlrecht daher gestrichen werden,

37. IRB, Artikel 84.2

Nach dieser Regelung können Institutsgruppen, welche den IRBA einheitlich anwenden, die Einhaltung der Mindestanforderungen auf konsolidierter Basis nachweisen. CEBS möchte diese Regelung unverändert lassen. Nach unserer Ansicht sollten alle europäischen Institute das Recht haben, diese Regelung anzuwenden, sofern die Voraussetzung erfüllt ist. Den Aufsichtsbehörden obliegt die Einhaltung der Voraussetzung zu prüfen.

Wir weisen darauf hin, dass eine derartige Interpretation der Regelung durch die gegenwärtige Formulierung des Art. 84.2 nicht sichergestellt ist.

38. IRB, Anhang VII, Abschnitt 1, Tz. 6

Die unterschiedliche Ausübung dieses Wahlrechts hinsichtlich des Ansatzes eines niedrigeren Risikogewichts für Spezialfinanzierungen führt zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen. Wir stimmen mit CEBS überein, dass die Risikogewichtung von Spezialfinanzierungen im Rahmen der IRB-Zulassungsprüfungen zu beurteilen ist. Für die Schaffung eines Level-Playing-Fields müssten unseres Erachtens die Aufsichtsbehörden jedoch einheitliche Kriterien für eine privilegierte Behandlung von Spezialfinanzierungen festlegen und für alle europäischen Kreditinstitute anwenden.

41. IRB, Anhang VII, Abschnitt 2, Tz. 5, 7 und Anhang VIII, Abschnitt 1, Tz. 26

Dieses Wahlrecht eröffnet den zuständigen Behörden die Möglichkeit, für das Verwässerungsrisiko auch andere Gewährleistungsgeber anzuerkennen als dies „normalerweise“ zulässig wäre. CEBS schlägt vor, dieses Wahlrecht zu streichen. Unseres Erachtens sollte das Wahlrecht

beibehalten und die Entscheidungen der einzelnen Aufsichtsbehörden gegenseitig anerkannt werden („binding Mutual Recognition“).

43. IRB, Anhang VII, Abschnitt 2, Tz. 15

Nach diesem Wahlrecht dürfen die zuständigen Behörden ihren Instituten gestatten, für Forderungen an Unternehmen mit einer konsolidierten Bilanzsumme und einem konsolidierten Umsatz von unter 500 Millionen EUR im Rahmen des „fortgeschrittenen IRBA“ anstelle der expliziten Laufzeitanpassung die Laufzeitvorgaben des „IRB-Basisansatzes“ (2,5 bzw. 0,5 Jahre) zu nutzen. CEBS möchte das Wahlrecht nach Ablauf einer Übergangsfrist von 10 Jahren streichen. Für Kredite, die bis dahin ausgereicht wurden, soll die Laufzeitanpassung auch nach Ablauf der Übergangsphase erhalten bleiben (Grandfathering).

Wir möchten uns mit Nachdruck für eine Beibehaltung dieses Wahlrechts aussprechen. Die Streichung hätte unabsehbare Folgen für die langfristige Finanzierung mittelständischer Unternehmen in Deutschland. Bereits nach derzeitigem Stand decken die 14 Banken, die in Deutschland den fortgeschrittenen IRBA anwenden, nach Schätzungen der Deutschen Bundesbank rund 45 % der risikogewichteten Forderungsbeträge ab. Es ist davon auszugehen, dass sich die Quote in der Zukunft weiter erhöhen wird.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass das Wahlrecht Teil des so genannten „Mittelstandskompromisses“ ist, den der Baseler Ausschuss am 21. Juli 2002 gefunden hatte. Es ist auf eine Entschließung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zurückzuführen, welche dazu führte, dass die deutsche Delegation die Verhandlungen über Basel II an dieser Frage notfalls hätten scheitern lassen. Eine Streichung könnte daher erhebliche politische Konsequenzen haben, welche die weitere Angleichung des Aufsichtsrechts in der EU erschweren könnte.

44. IRB, Anhang VII, Abschnitt 2, Tz. 15 (last sentence)

Auch dieses Wahlrecht sollte nach den Vorstellungen von CEBS nach Ablauf einer Übergangsfrist von 10 Jahren gestrichen werden. Aus den gleichen Gründen wie bei Wahlrecht Nr. 43 sprechen wir uns hier für eine Beibehaltung aus. Die höhere Grenze für die Ausnahme von der

expliziten Laufzeitanpassung ist durch die besonderen Investitionen von Wohnungsbaun-  
unternehmen gerechtfertigt.

45. IRB, Anhang VII, Abschnitt 2, Tz. 20 & Anhang VIII, Abschnitt 1, Tz. 26

Dieses Wahlrecht eröffnet den zuständigen Behörden die Möglichkeit, für das Verwässerungs-  
risiko auch andere Gewährleistungsgeber anzuerkennen als dies „normalerweise“ zulässig wäre.  
CEBS schlägt vor, dieses Wahlrecht zu streichen. Unseres Erachtens sollte das Wahlrecht beibe-  
halten und die Entscheidungen der einzelnen Aufsichtsbehörden gegenseitig anerkannt werden  
(„binding Mutual Recognition“).

49. Credit Risk Mitigation, Anhang VIII, Abschnitt 1, Tz. 21

Nach unserer Auffassung sollte die Entscheidung der lokal zuständigen Aufsichtsbehörde über  
die Anerkennung von Sachsicherheiten für alle anderen nationalen Aufsichtsbehörden in der EU  
verbindlich sein, um die angestrebte Harmonisierung der Aufsichtspraxis zu erreichen.

Wir plädieren daher für eine „binding Mutual Recognition“.

50. Credit Risk Mitigation, Anhang VIII, Abschnitt 1, Tz. 28

Unseres Erachtens sollte die Entscheidung der lokal zuständigen Aufsichtsbehörde über die  
Anerkennung von Finanzinstituten als Gewährleistungsgeber für alle anderen nationalen  
Aufsichtsbehörden in der EU verbindlich sein, um die angestrebte Harmonisierung der  
Aufsichtspraxis zu erreichen.

Wir regen daher eine „binding Mutual Recognition“ an.

51. Credit Risk Mitigation, Anhang VIII, Abschnitt 2, Tz. 9a (ii)

Nach unserer Auffassung sollte die Entscheidung der lokal zuständigen Aufsichtsbehörde über  
die Durchsetzbarkeit von Sicherungsrechten von Forderungen für alle anderen nationalen

Aufsichtsbehörden in der EU verbindlich sein, um die angestrebte Harmonisierung der Aufsichtspraxis zu erreichen.

Wir regen insofern eine „binding Mutual Recognition“ an.

52. Credit Risk Mitigation, Anhang VIII, Abschnitt 3, Tz. 12

Nach diesem Wahlrecht können Institute im Rahmen der Anwendung von Nettingvereinbarungen alternativ zu den aufsichtlich vorgegebenen bzw. auf eigenen Schätzungen basierenden Volatilitätsanpassungen auch interne Modelle nutzen. Wir stimmen mit der Auffassung von CEBS überein, dass die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regelung im Rahmen der Zulassungsprüfung des internen Modells zu prüfen ist. Alle europäischen Institute, die die genannten Kriterien erfüllen, sollten jedoch die Regelung anwenden dürfen. Für uns ist nicht erkennbar, warum zwei Institute, die beide die Kriterien für die Nutzung der internen Modelle erfüllen, aufsichtlich unterschiedlich behandelt werden sollten.

Wir bitten entweder um die Empfehlung einer „Option for Institutions“ oder um eine entsprechende Klarstellung im CEBS-Advice zu diesem Wahlrecht.

58. Securitisation, Anhang IX, Abschnitt 4, Tz. 30

Um einheitliche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, unterstützen wir den CEBS-Vorschlag den mit der Vorschrift verbundenen Ermessensspielraum zu streichen.

59. Securitisation, Anhang IX, Abschnitt 4, Tz. 53 (letzter Satz)

Wir begrüßen die von CEBS vorgeschlagene Änderung dieses Wahlrechts in eine „Option for Institutions“. Mit dem Formulierungsvorschlag sind wir einverstanden.

61. Operational Risk, Artikel 104.3

Nach unserer Ansicht sollten alle europäischen Institute das Recht haben, den alternativen Standardansatz anzuwenden. Das alleinige Entscheidungskriterium der nationalen Aufsichtsbehörde, einer Ausübung des alternativen Standardansatzes zuzustimmen, sollte hierbei die Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen sein. Den Aufsichtsbehörden obliegt, die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu prüfen. Sind diese als erfüllt anzusehen, ist zur Gewährleistung einer europaweit einheitlichen Beaufsichtigungspraxis kein weiterer Handlungsspielraum mehr erforderlich.

Wir regen an, die Empfehlung in eine „Option for Institutions“ zu ändern oder im CEBS-Advice zu diesem Wahlrecht klarzustellen, dass Institute bei Einhaltung der Voraussetzungen das Wahlrecht nutzen dürfen.

62. Operational Risk, Artikel 105.4

Nach unserer Auffassung sollten alle europäischen Institute von der Regelung Gebrauch machen dürfen, falls sie die aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Den Aufsichtsbehörden obliegt, die Einhaltung der Voraussetzung zu prüfen. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller europäischen Institute wäre es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, wenn Mutter- und Tochterunternehmen, denen eine gemeinsame Ausübung des AMA-Ansatz gestattet ist, nicht auch die Mindestanforderungen gemeinsam erfüllen dürfen.

Durch die gegenwärtige Formulierung des Art. 105.4 ist unseres Erachtens nicht sichergestellt, dass alle europäischen Institute bei Einhaltung der Voraussetzung die Regelung nutzen dürfen.

63. Operational Risk, Anhang X, Abschnitt 2, Tz. 3 and 5

Siehe Nr. 61.

64. Operational Risk, Artikel 20.2 RL 2006/49/EG

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen regen wir die Streichung dieser Regelung an.

65. Operational Risk, Artikel 20.3 RL 2006/49/EG

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen plädieren wir für die Streichung dieser Regelung.

81. Trading Book, Artikel 18.2 and 3 RL 2006/49/EG

Wir begrüßen die Empfehlung von CEBS zur Änderung des Wahlrechts in eine „Option for Institutions“ und sind mit dem Formulierungsvorschlag einverstanden.

82. Trading Book, Artikel 19.2 RL 2006/49/EG

Wir plädieren grundsätzlich für die Streichung des optionalen Teils der Regelung. Gleichwohl können wir die damit verbundene Besorgnis von CEBS nachvollziehen. Aufgrund des Fehlens einer europaweiten Definition der in der Regelung nur in allgemeiner Form verankerten spezifischen Risikoanforderungen, würden einige nationale Aufseher möglicherweise vor Probleme gestellt werden. Hinweise bezüglich der Gestaltung von Kriterien können unseres Erachtens diejenigen Aufsichtsbehörden geben, die dieses Wahlrecht in der Vergangenheit ausgeübt haben. Zur Sicherstellung eines „Level-Playing-Fields“ müssen die Aufsichtsbehörden europaweit einheitliche Kriterien anwenden. Wir regen daher an, die von den Aufsichtbehörden genutzten Kriterien im Rahmen des „Supervisory Disclosure Frameworks“ zu veröffentlichen, um die konvergente Handhabung zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

83. Trading Book, Artikel 19.3 RL 2006/49/EG and Anhang I, Tz. 52

Wir begrüßen die Empfehlung eines „Joint Assessment“-Processes. Das Ergebnis der gemeinsamen Beurteilung muss aber für alle Aufsichtsbehörden verbindlich sein, um die angestrebte Harmonisierung der Aufsichtspraxis zu erreichen. Wir sprechen uns daher für eine „binding Mutual Recognition“ aus.

Darüber hinaus regen wir an, eine zentrale Liste zu veröffentlichen, in der alle von europäischen Aufsichtsbehörden anerkannten Drittland-Organismen für gemeinsame Anlagen aufgeführt sind.

84. Trading Book, Artikel 26 RL 2006/49/EG

Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum nicht allen europäischen Instituten die Nutzung dieser Regelung offen stehen sollte. Institute einer Gruppe, deren Steuerung und Management auf konsolidierter Basis vorgenommen wird, sollten unseres Erachtens die Möglichkeit haben, zum Beispiel ihre Handelsbuchpositionen gegen die Positionen des Handelsbuchs eines anderen gruppenangehörigen Instituts zu verrechnen. Dieses entspricht einer betriebswirtschaftlich sinnvollen und praktikablen Vorgehensweise und erleichtert eine Steuerung auf konsolidierter Basis.

Nach unserer Auffassung ist dieses Wahlrecht in eine „Option for Institutions“ zu ändern.

91. Trading Book, Anhang I, Tz. 14 RL 2006/49/EG

Der Marktrisikostandardansatz ist ein einfaches und standardisiertes Verfahren zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für die Marktrisiken eines Instituts. Um eine hinreichend genaue Risikoabbildung mit einer möglichst einfachen Umsetzbarkeit zu verbinden, ist dieser Ansatz im Vergleich zu internen Risikomodellen weniger risikosensitiv ausgestaltet. Der Vorschlag, bei einer etwaigen Unterschätzung von Risiken eine höhere „specific risk charge“ einzuführen, ist aus unserer Sicht abzulehnen, da nicht verständlich ist, wie Institute die höhere Kapitalanforderungen bestimmen sollen. Eine etwaige Unterschätzung von Risiken sollte unseres Erachtens besser innerhalb der Säule 2 korrigiert werden.

Daher plädieren wir dafür, die Regelung vollständig aus der RL 2006/49/EG zu streichen.

93. Trading Book, Anhang I, Tz. 35, first sentence RL 2006/49/EG

Wir empfehlen das Wahlrecht in eine „Option for Institutions“ zu ändern. Die Aufsichtsbehörden sollten einheitliche, objektiv bewertbare Kriterien für die Anwendung einer reduzierten Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko hochliquider Aktien festlegen und anhand dieser die Einhaltung der Anforderungen überprüfen.



95. Trading Book, Anhang III, Tz. 2.1, last sentence RL 2006/49/EG

Alle europäischen Institute sollten nach unserer Ansicht die Wahl haben, bei der Berechnung der offenen Nettopositionen in einzelnen Währungen und Gold den jeweiligen Nettomarktwert heranzuziehen. Unseres Erachtens ist eine Ungleichbehandlung der Institute nicht zu rechtfertigen. Wir sprechen uns daher dafür aus, das Wahlrecht in eine „Option for Institutions“ zu ändern.

114. IRB, Anhang VII, Abschnitt 4, Tz. 48 (letzter Satz)

Um weitere Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die Aufsichtsbehörden für Forderungen an Gegenparteien die Zahl von Verzugstagen verbindlich anerkennen, die von der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes der Gegenpartei festgesetzt worden ist.

Wir sprechen uns für eine Änderung der Empfehlung in eine „binding Mutual Recognition“ aus. Spätestens Ende 2014 sollte die Regelung gestrichen werden.

116. IRB, Artikel 89 last sentence

Wir regen die Empfehlung einer „binding Mutual Recognition“ an, um die Harmonisierung der Aufsichtspraxis weiter voranzutreiben.

125. Securitisation, Anhang IX, Abschnitt 4, Tz. 43

Nach unserer Ansicht sollten alle europäischen Institute das Recht haben, einer ungerateten Position in einem ABCP-Programm ein abgeleitetes Rating zuzuordnen, sofern die genannten Bedingungen erfüllt sind. Den Aufsichtsbehörden obliegt, die Einhaltung der Bedingungen zu prüfen.

Wir regen eine Änderung der Empfehlung in eine „Option for Institutions“ oder eine Klarstellung im CEBS-Advice zu diesem Wahlrecht an, dass Institute bei Einhaltung der Voraussetzungen das Wahlrecht nutzen dürfen.

126. Securitisation, Anhang IX, Abschnitt 4, Tz. 43 last sentence

Der Verzicht auf die Anforderung, dass die Berechnungsmethode der Ratingagentur öffentlich verfügbar sein muss, sollte nach unserer Auffassung von den nationalen Aufsichtsbehörden einheitlich ausgeübt werden.

127. Securitisation, Anhang IX, Abschnitt 4, Tz. 58

Wir bitten um eine europaweit einheitliche Ausübung der Regelung durch die nationalen Aufsichtsbehörden.

129. Securitisation, Artikel 97.2

Nach unserer Auffassung sollten die Aufsichtsbehörden diese Regelung europaweit einheitlich ausüben.

145. Standardised Approach, Anhang VI, Abschnitt 1, Tz. 78

Wir plädieren für eine Änderung der Empfehlung in eine „binding Mutual Recognition“. Für uns wäre es nicht nachvollziehbar, wenn ein Drittland-Investmentfonds von einer nationalen Aufsichtsbehörde anerkannt werden würde, nicht aber von der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates. Der Vorschlag eines „Joint Assessment“-Prozesses findet unsere ausdrückliche Unterstützung.

148. Standardised Approach, Artikel 81.3

Die Ergebnisse des „Joint Assessment“-Prozesses zur Anerkennung von Ratingagenturen müssten für alle nationalen Aufsichtsbehörden verbindlich sein. Wir regen daher an, eine „binding Mutual Recognition“ zu empfehlen.

149. Standardised Approach, Artikel 82.2

Nach dieser Regelung können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates eine Zuordnung von Bonitätsstufen und Ratingnoten eines anderen Mitgliedstaates ohne eigenes Zuordnungsverfahren anerkennen. Die Ergebnisse des bereits bestehenden „Joint Assessment“-Prozesses müssten von allen nationalen Aufsichtsbehörden verbindlich anerkannt werden. Daher plädieren wir für die Empfehlung einer „binding Mutual Recognition“.

150. Transitional Provisions, Artikel 154.1 (zweiter Unterpunkt)

Um einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, unterstützen wir den Vorschlag von CEBS, die Regelung zur Festlegung von erhöhten Rückstandstagen bei überfälligen Forderungen nach Ablauf der Übergangsfrist zu streichen.

Für Rückfragen stehen wir natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss

Bundesverband deutscher Banken



Dirk Jäger



Dr. Anja Schulz

cc: Mr Patrick Pearson, DG Internal Market and Services, European Commission